

Antrag an die Vollversammlung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Passau

Antragssteller: Satzungskommission des Diözesanrats

Antragsziel: Veränderung der Satzung des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Passau

Antragstext

Die Vollversammlung des Diözesanrats möge folgenden Text beschließen:

Satzung für die Räte der Pastoralen Räume im Bistum Passau

Stand: 12.05.2025

§ 1 Rat des Pastoralen Raums (RPR)

1. Der Rat des Pastoralen Raums ist der Zusammenschluss von Pfarrgemeinderäten, ~~katholischen Verbänden, Seelsorgenden sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats~~ Seelsorgenden und der katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft auf der Ebene des Pastoralen Raums.
2. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) sowie des Synodenbeschlusses „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“.

§ 2 Aufgaben

3. Der Rat des Pastoralen Raums hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) die Entwicklung im gesellschaftlichen, kommunalen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken/innen des Pastoralen Raums in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten,
 - b) Anregungen für das Wirken der Katholiken/innen des Pastoralen Raums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
 - c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen,
 - d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken/innen des Pastoralen Raums vorzubereiten und durchzuführen,
 - e) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für die bestimmten Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte und Verbände anzubieten und durchzuführen,
 - f) bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien der pastoralen Planung mit den dafür Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, insbesondere die Transformation hin zur Synodalen Kirche mitzugestalten und zu unterstützen.

- g) die Seelsorgenden in Fragen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens und der Sorge für die Menschen zu beraten (z.B. Notfallseelsorge),
 - h) den Leiter des Pastoralen Raums in seinem Leitungsamt zu beraten und zu unterstützen,
 - i) den Pastoralen Raum im Diözesanrat zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Pastoralen Raums fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.

§ 3 Rechte

Der Rat des Pastoralen Raums ist zu hören

- 1. vor der Veränderung von Dekanatsgrenzen und Grenzen des pastoralen Raumes,
- 2. bei der Errichtung oder Änderung von Pfarrverbänden,
- 3. bei der Personalplanung der im pastoralen Raum tätigen Hauptamtlichen,
- 4. bei der Aus- und Fortbildung von Wortgottesdienstleiter/innen,
- 5. in Fragen der Entwicklung des Pastoralen Raums und der Transformation hin zur Synodalen Kirche.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des RPR sind

- a) je ein delegiertes und informiertes Mitglied der Pfarrgemeinderäte (bei Bestehen eines Gesamtpfarrgemeinderates je ein Mitglied der jeweiligen Pfarrausschüsse) auf dem Gebiet des Pastoralen Raums,
- b) je ein/e Vertreter/in der überpfarrlichen katholischen Verbände, Vereine und Gemeinschaften sowie der kirchlichen Einrichtungen im Pastoralen Raum,
- c) der Leiter des Pastoralen Raums, die mit der Leitung einer Pfarrei beauftragten Seelsorger im Pastoralen Raum und je ein/e vom zuständigen Pfarrer beauftragter Seelsorgerin oder Seelsorger von den Pfarreien, die keinen ortsansässigen Pfarrer oder Gemeindeleiter/in (gem. can. 517 § 2 CIC) haben,
- d) ggf. der/die Schulbeauftragte,
- e) ein/e Vertreter/in der auf Ebene des Pastoralen Raums hauptamtlich tätigen Laien, (Pastoralreferent/innen, Pastoralassistenten/innen, Gemeindeferenten/innen, Gemeindeassistenten/innen, Pfarrassistenten/innen), der/die von dem betroffenen Personenkreis für die Dauer einer Amtsperiode gegenüber dem/der Vorsitzenden des RPR benannt wird,
- f) der/die Verwaltungsleiter/in,
- g) bis zu 8 weitere von den Mitgliedern gemäß a bis e für die Dauer von 4 Jahren zu wählende Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, deren Zahl ¼ der Gesamtmitgliederzahl des RPR nicht übersteigen darf.

Die Mitglieder nach 1 a bis e können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

2. Wählbar ist jede/r getaufte Katholik/in, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht durch förmliche kirchenbehördliche Entscheidung behindert ist, zum Termin der konstituierenden Sitzung das 14. Lebensjahr vollendet und im Pastoralen Raum seinen/ihren Wohnsitz hat. Dies gilt auch für die nach 1f. hinzugewählten Mitglieder.
3. Für die Wahl der Mitglieder gemäß 1 f können die Mitglieder des RPR bis 1 Woche vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidaten vorschlagen. Die Zuwahl kann auch auf Beschluss der bisherigen Vollversammlung durch Briefwahl erfolgen. Dann ist die Ordnung für die Zuwahl beim Diözesanrat sinngemäß anzuwenden.
4. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der Neukonstituierung des RPR.
5. Der RPR kann beschließen, dass die Mitgliedschaft erlischt, wenn das betreffende Mitglied den Sitzungen mehrmals unentschuldig fernbleibt und nach schriftlicher Anfrage kein Interesse an der weiteren Mitarbeit zeigt.
6. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem RPR ausgeschlossen werden.

Schwerwiegende Gründe können im Einzelfall sein: Kirchenaustritt, Verstöße gegen die Präventions- und Interventionsordnung, die Verbreitung von Ideologien und/oder das Eintreten für Organisationen, die mit den Werten und Prinzipien des Christentums unvereinbar sind. (vgl. Erklärung der DBK vom...)

Der Antrag dazu kann von jedem Mitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der Abstimmung einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Während der Zeit des möglichen Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des RPR erörtert hat.

§ 5 Organe

Organe des RPR sind

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand
3. der/die Vorsitzende/n

§ 6 Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des RPR. Der RPR kann Gäste mit Rederecht jederzeit zu den Sitzungen einladen.
2. Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des RPR dies verlangt.
3. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des RPR anwesend ist. Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten damit als gültig abgegebene Stimmen).

4. Erklärt der Leiter des Pastoralen Raums förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im RPR mit geeigneter externer Moderation, die durch die Geschäftsstelle des Diözesanrats vermittelt ~~wird~~ **werden kann**, zeitnah zu behandeln. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.
5. Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des RPR und nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden entgegen.
6. Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des RPR bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse und Projektgruppen.
7. Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad-hoc-~~Ausschüsse~~ **Arbeitsgruppen** bilden.
8. Die Mitglieder nach § 4,1 a bis e wählen zunächst, ggf. durch Briefwahl gemäß § 4,3, die Persönlichkeiten gemäß § 4,1 f. Die Vollversammlung wählt dann aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, zwei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wählt die Vertreter/innen des RPR in den Diözesanrat sowie für den Fall der Verhinderung für jede(n) Vertreter/in eine Ersatzperson.

§ 7 Der Vorstand

1. Der RPR wählt einen Vorstand. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Ein oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
 - b) ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schriftführer/in,
 - d) der Leiter des Pastoralen Raumes,
 - e) die Vertreter/innen des RPR im Diözesanrat, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind. Letztere haben den RPR über die Arbeit des Diözesanrates regelmäßig zu informieren.

Der RPR hat in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl zu entscheiden, ob nach a) und b) jeweils ein oder zwei Personen zu wählen sind.

2. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden.
3. Der Vorstand ist wenigstens einmal im Halbjahr einzuberufen, zudem dann, wenn ein Mitglied dies wünscht.
4. Der Vorstand
 - a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind, und in allen Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt,
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor,

- c) bestellt Mitglieder des RPR in die Sachausschüsse und Projektgruppen und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des RPR weitere sachkundige Mitglieder für die Sachausschüsse.

§ 8 Der/Die Vorsitzende/n

1. Die Wahl des/der Vorsitzenden wird durch den Bischof bestätigt.
2. Der/die Vorsitzende/n vertritt bzw. vertreten einzeln zusammen mit dem Leiter des Pastoralen Raums den RPR im Pastoralen Raum und nach außen.
3. Er/Sie beruft/berufen ein und leitet/leiten die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.
4. Der/die Vorsitzende/n kann sich durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
5. Der/die Vorsitzende/n ist/sind in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
6. Der/die Vorsitzende/n leitet/leiten bei Neuwahlen den RPR bis zur Bildung eines neuen Vorstandes. Er/Sie beruft/berufen den neuen RPR ein und leitet/leiten die Sitzung, bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist.
7. Der/die Vorsitzende/n des RPR sind vor der Ernennung des Leiters des Pastoralen Raums zu hören.
8. Der/die Vorsitzende/n vertritt/vertreten die Belange des RPR bei den dienstlichen Treffen der Hauptamtlichen (z. Bsp. Dies) auf Ebene des Pastoralen Raums und des Dekanats.

§ 9 Sachausschüsse

1. Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des RPR und die im Pastoralen Raum bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
2. Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des RPR und aus hinzugewählten Mitgliedern. Die Zahl der hinzugewählten Mitglieder soll die Zahl der Mitglieder des RPR im Sachausschuss nicht übersteigen.
3. Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n), der/die Mitglied des RPR sein muss. Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung verantwortlich.

§ 10 Projektgruppen

Für temporäre Vorhaben können durch den Vorstand oder die Vollversammlung Projektgruppen gebildet werden. Die Leitung der Projektgruppe wird durch den Vorstand beauftragt; diese soll Mitglied im RPR sein.

§ 11 Protokollführung

Über die Beratungen des RPR ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben und von der Vollversammlung zu genehmigen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des RPR gehören

zu den amtlichen Akten und sind im Archiv des Dekanats oder des Pastoralen Raums aufzubewahren.

§ 12 Kostendeckung

Die anfallenden Kosten des RPR sind von der Diözese (zuständiges Verwaltungszentrum) zu tragen. Näheres wird durch interne Vereinbarungen geregelt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Vollversammlung kann für die Organe des RPR und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.
2. Änderungen der Satzung werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.
3. Diese Satzung wurde vom Diözesanrat am ... beschlossen. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt. (Wird nach aktuellem Beschluss ergänzt/angepasst)